

**Kreis Stormarn
- Fachbereich Bau
Umwelt und Verkehr -
Mommsenstraße 13
23843 Bad Oldesloe**

Bad Oldesloe, den 08.08.2016

gez. Fischer

10.1 BAUWERKSVERZEICHNIS

zu den Planfeststellungsunterlagen

**Radwanderweg Spreng – Mollhagen
(K 37 – L 296 Spreng)
von Bau- km 0+000 bis Bau-km 1+469**

Planverfasser:
Ingenieurbüro Viebrock GmbH
Johannes-Josten-Weg 17

24321 Engellau, den 25.07.2016

„Allgemeine ergänzende Regelungen zum Bauwerksverzeichnis“

Vorbemerkungen

1. Verzeichnis der Abkürzungen
2. Zufahrten und Zugänge
3. Einfriedigungen
4. Kostentragung für die Veränderung von Versorgungsleitungen
5. Kostentragung für die Veränderung von Fernmeldeanlagen
6. Wasserrechtliche Regelungen
7. Regelungen zu den landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Verzeichnis der Abkürzungen

ATB Tele-Stra	=	Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen und Telekommunikationslinien
B	=	Bundesstraße
BAB	=	Bundesautobahn
BGBI.	=	Bundesgesetzblatt
BImSchG	=	Bundesimmissionsschutzgesetz
BMV	=	Bundesminister für Verkehr
BNatSchG	=	Bundesnaturschutzgesetz
Bund	=	Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung
BWV	=	Bauwerksverzeichnis
DBAG	=	Deutsche Bahn AG
EBA	=	Eisenbahnbundesamt
FStrG	=	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	=	Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraße (Bundesfernstraßekreuzungsverordnung)
Gem	=	Gemeinde
Gmk	=	Gemarkung
GVOBl.Sch.-H.	=	Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein
K	=	Kreisstraße
Kreis	=	Kreis Stormarn
KreuzVO	=	Verordnung für Kreuzungsanlagen bei Kreuzungen von öffentlichen Straßen
L	=	Landesstraße
Land	=	Land Schleswig-Holstein – Straßenbauverwaltung -
LNatSchG	=	Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein
LWG	=	Landeswassergesetz Schleswig-Holstein
ON	=	Ortsnetz
OD	=	Ortsdurchfahrt
OU	=	Ortsumgehung
RAB	=	Reichsautobahn
S-H Netz AG	=	Schleswig-Holstein Netz AG
StraKR	=	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen örtlichen Straßen (Straßen- Kreuzungsrichtlinie)
StraWaKR	=	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und Gewässern nach den §§ 12a und 13a Bundesfernstraßengesetz (Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinie)
StrWG	=	Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein
T	=	Deutsche Telekom AG
TKG	=	Telekommunikationsgesetz
VkBl	=	Verkehrsblatt
VO	=	Verordnung
WaStrG	=	Bundeswasserstraßengesetz
WBV	=	Wasser- und Bodenverband
WHG	=	Wasserhaushaltsgesetz

2. Zufahrten und Zugänge

Zufahrten und Zugänge an geänderten Straßen und Wegen werden wieder hergestellt, der neuen Höhenlage der Straße angepasst oder in Abstimmung mit dem betroffenen Anlieger verlegt.

Die Kosten der Änderungsmaßnahme trägt der Straßenanlieger, soweit die Zufahrten oder Zugänge auf einer fortgeltenden widerruflichen Sondernutzungserlaubnis beruhen (§ 8 Abs. 2a S.3 FStrG/§ 21 Abs. 2 und 3 StrWG).

Beruhend auf Zufahrten oder Zugängen auf einer unwiderruflichen Gestattung nach früherem Recht oder auf einer Sondernutzungserlaubnis, deren Befristung noch nicht abgelaufen ist oder werden sie aufgrund des Gemeingebrauchs benutzt, so trifft den Träger der Straßenbaulast eine Ersatzpflicht, wenn Zufahrten oder Zugänge durch Änderung oder Einziehung der Straße auf Dauer unterbrochen werden oder ihre Benutzung erheblich erschwert wird und das Grundstück keine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz besitzt. Keine Ersatzpflicht besteht somit, wenn sich die Änderung der Straße nur geringfügig auf die Zufahrt oder den Zugang auswirkt und diese mit verhältnismäßig geringen Mitteln angepasst werden können. Insoweit hat der Betroffene die Kosten der Änderung zu tragen. Ebenso besteht keine Ersatzpflicht, wenn das Grundstück eine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz hat.

Soweit das Straßengrundstück im Bereich der Zufahrten oder Zugänge wegen Änderungsmaßnahmen aufwendiger ausgebaut werden muss, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, hat der Anlieger die Kosten zu tragen (§ 7a FStrG und §27 StrWG). Die Kostenverteilung zwischen den Beteiligten ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln. Der § 19a FStrG findet Anwendung.

Die Unterhaltung der Zufahrten und Zugänge einschließlich der ggf. vorhandenen Verrohrungen für die Entwässerung der Straße obliegt sowohl im Bereich des Anliegergrundstücks dem Straßenanlieger auf dessen Kosten. Die Erneuerung der Verrohrung unter der Zufahrt oder dem Zugang ist Bestandteil der Unterhaltung durch den Straßenanlieger.

3. Einfriedigungen

In allen Fällen, in denen eingefriedete Grundstücke angeschnitten oder durchschnitten werden, werden die Einfriedigungen zu Lasten des Baulastträgers wieder hergestellt. Dabei werden die vorhandenen Einfriedigungen unter Ersatz des abgängigen Materials auf die neue Grenze versetzt. Einzelheiten bleiben den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen vorbehalten.

Sollte der Eigentümer auf die Wiederherstellung oder Neuherstellung durch den Träger der Straßenbaulast verzichten, da er diese Maßnahme in eigener Zuständigkeit durchführen will, besteht ein Anspruch auf Entschädigung.

Die Unterhaltung der Einfriedigung verbleibt bei den bisherigen Unterhaltungspflichtigen. Die Unterhaltung von Mehrlängen wird vom Baulastträger im Rahmen der Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen abgelöst.

Angeschnittene oder durchschnittene Viehkoppeln werden während der Bauzeit, soweit erforderlich, mit provisorischen Koppelzäunen versehen.

4. Kostentragung für die Veränderung von Versorgungsleitungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Straßenbaulastträger und den Versorgungsunternehmen bzw. Eigentümern von Leitungen richten sich nach dem bürgerlichen Recht. Aus diesem Grunde wird die Frage, wer die Kosten für die Veränderung von Versorgungsleitungen zu tragen hat, außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geklärt.

Maßgebend sind in erster Linie die bestehenden Verträge und Vereinbarungen, hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen. Im Bauwerksverzeichnis sind daher keine Kostenregelungen für Änderungen von Versorgungsleitungen aufzunehmen.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist lediglich die Festlegung der Trassen für die Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen von den im BWV und Bauwerksplan festgelegten Trassenführungen abweichen bzw. zusätzliche Leitungen verlegen wollen, haben sie dieses spätestens im Anhörungsverfahren der Anhörungsbehörde mitzuteilen. Im Beschluss wird darüber entschieden.

Gewerbliche Leitungen zur Eigenversorgung sind nach den Allgemeinen Rundschreiben Nr. 31/1992 vom Bundesminister für Verkehr „StB 17/08.33.00/9 L 92“ vom 06.11.1992 keine Versorgungsleitungen im Sinne von § 8 Abs. 10 FStrG. Sie unterliegen nicht den öffentlich-rechtlichen Regelungen der Planfeststellung und sind daher nur nachrichtlich in den Planfeststellungsunterlagen aufzunehmen.

Die vom Bundesminister für Verkehr mit Allgemeinem Rundschreiben Nr. 28/80 vom 16.12.1980 und vom Land Schleswig-Holstein am 06.11.1981 eingeführten Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen sind zu beachten.

5. Kostentragung für die Veränderung von Fernmeldeanlagen

Die Mitbenutzung der Straßen für Fernmeldeanlagen - Telekommunikationsrichtlinien – und die Kostentragung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 25.07.1996 (BGBl. I S. 1120).

Siehe den „Achten Teil – Benutzung der Verkehrswege“ - §§ 50 bis 58“ des TKG.

Bei Mitbenutzung der Bundesfernstraßen sind die „Allgemeinen technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Telekommunikationslinien“ (ATB Tele-St) zu beachten, die der BMV mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 38/1996 vom 12.11.1996 herausgegeben hat, verbunden mit der Empfehlung, diese auch bei den anderen öffentlichen Straßen anzuwenden.

Auf die Verfügung LS 120b-553.43 vom 07. November 1997 wird hingewiesen.

6. Wasserrechtliche Regelungen

6.1 Mitbenutzung der Straßenentwässerung

- 6.1.1 Dränleitungen und sonstige Entwässerungsanlagen, die der Vorflut fremder Grundstücke dienen und durch die Straßenbaumaßnahmen in ihrem Verlauf unterbrochen werden, stellt der Träger der Straßenbaulast wieder her. Er schließt sie an die Straßenentwässerung an, wenn ein Anschluss an den nächsten Vorfluter technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.
- 6.1.2 Dränleitungen und sonstige Entwässerungsanlagen, die der Vorflut fremder Grundstücke dienen und in die bisherige Straßenentwässerung entwässerten, schließt der Träger der Straßenbaulast auf seine Kosten an. Der Eigentümer soll die Lage der Drän- oder Rohrleitungen nachweisen. Ein erneuter Anschluss an die Straßenentwässerung erfolgt dann, wenn ein Anschluss an den nächsten Vorfluter technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Sofern ein erneuter Anschluss an die Straßenentwässerung erfolgt, richtet sich das Rechtsverhältnis wie bei vorhandenen Anschlüssen nach dem Privatrecht.

- 6.1.3 Neue Anschlüsse an die Straßenentwässerung zum Zwecke der Entwässerung fremder Grundstücke sind grundsätzlich zu vermeiden. Im Ausnahmefall werden sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Straßenbaulastträgers gestattet. Hierüber werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens Gestattungsverträge geschlossen.

6.2 Unterhaltung

- 6.2.1 Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen obliegt dem Straßenbaulastträger, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In Spalte 4 des BWV ist bei Gewässern die Erfüllung der Unterhaltungspflicht geregelt.

Sofern Gräben oder Mulden im Bereich von Zufahrten verrohrt werden müssen, obliegt die Unterhaltung und Reinigung der Verrohrung einschließlich der Erneuerung grundsätzlich dem Straßenanlieger. Auf vorstehende Ausführungen zu Nr. 2 „Zufahrten und Zugänge“ wird verwiesen.

7. Regelungen zu den landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Auf die „Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau – Ausgabe 1999 – HNL – S99,

- a) für die Bundesfernstraßen und Erlass des BMV BW vom 03. Februar 1999.
StB 13 / 14.87.02-01/5 Va99
- b) für die Straßenbauverwaltung des Landes Schleswig-Holstein durch Runderlass Straßenbau Schleswig-Holstein Nr. 8/1999 vom 22. Juni 1999, wird hingewiesen.

Der landschaftspflegerische Begleitplan ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses und damit Rechtsgrundlage für die Durchführung und Durchsetzung der ausgewiesenen Maßnahmen sowie evtl. notwendiger Enteignungen oder Teilenteignungen.

Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen sind geregelt im § 8 Abs. 2 LNatSchG und landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen im § 8 Abs. 3 LNatSchG (siehe auch Anlage 12.0)